Kreisstadt Sigmaringen
Fürst-Wilhelm-Straße 15
72488 Sigmaringen

Stand: Februar 2026

Allgemeine Hinweise bei vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

Im Zusammenhang mit Ihrer angemeldeten Veranstaltung weisen wir auf folgende rechtliche Bestimmungen/Vorschriften hin:

Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen – Erlaubnis und Verkehrsrechtliche Anordnung beantragen:

- Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen nehmen diese in der Regel mehr als verkehrsrechtlich in Anspruch. Deshalb benötigen Sie zur Durchführung eine Erlaubnis des Landratsamtes Sigmaringen.
  Tipp: Größere Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum müssen Sie sorgfältig planen und durchführen, zum Beispiel im Hinblick auf Sicherheits- oder Umweltschutzmaßnahmen.
  Je nach Veranstaltungstyp unterscheiden sich die Anforderungen stark. Besprechen Sie die Einzelheiten daher mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde.
  E-Mail: Verkehrsbehörde

Lebensmittelhygiene:

- Welche hygienerechtlichen Vorgaben von Ihnen einzuhalten und zu beachten sind können Sie unter folgendem Link aufrufen:
  Leitfaden Umgang mit Lebensmitteln

- Die zuständige Lebensmittelüberwachung bietet auch bereits im Vorfeld eine Schulung bei den jeweiligen Vereinen / Organisationen an. Die einzelnen Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Sigmaringen:
  Landratsamt Sigmaringen Fachbereiche Veterinärdienst und Verbraucherschutz

  Allgemeine E-Mail: Post Veterinäramt

Dieses Hinweisblatt gibt lediglich einen Überblick über die wesentlichen Punkte die zu berücksichtigen sind, hieraus entsteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es ersetzt weder Gesetzestexte noch eine für den Einzelfall erforderliche Beurteilung.

Kreisstadt Sigmaringen
Fürst-Wilhelm-Straße 15
72488 Sigmaringen

Stand: Februar 2026

Jugendschutz:

- An den Ausschankstellen und am Einlass muss augenscheinlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit hingewiesen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des aktuell geltenden Jugendschutzgesetzes hin.

Sperrzeit:

- Die Sperrzeiten für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb sind zunächst grundsätzlich in § 8 LGastG geregelt. Danach beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr und endet jeweils um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 1. Mai beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr.

  Bei Nutzung städtischer Grundstücke und Gebäude gelten gegebenenfalls andere Vorgaben. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig und eigenständig.

Lärmbeeinträchtigungen:

- Lärmbeeinträchtigungen der Anwohnerschaft sind unbedingt zu vermeiden, es gelten die Vorgaben der städtischen Polizeiverordnung und die Richtwerte der TA Lärm. Bei Musik im Innenbereich sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Musik im Außenbereich nach 22.00 Uhr bedarf einer gesonderten Genehmigung (zu beantragen unter der Email: Ordnungsamt Sigmaringen)

Dieses Hinweisblatt gibt lediglich einen Überblick über die wesentlichen Punkte die zu berücksichtigen sind, hieraus entsteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es ersetzt weder Gesetzestexte noch eine für den Einzelfall erforderliche Beurteilung.

Kreisstadt Sigmaringen
Fürst-Wilhelm-Straße 15
72488 Sigmaringen

Stand: Februar 2026

Brandschutz:

- Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erforderlich, diese sind ständig frei zu halten.
- Notausgänge sind ständig frei zu halten und mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Die Anforderung an die Breite richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Personen.
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschern (vgl. ASR) bereitzuhalten.
- Bei Verwendung von Flüssiggas ist das Merkblatt der BGN zu beachten:
  BGN Flüssiggasanlagen und Merkblätter

- bei Veranstaltungen die unter die Versammlungsstättenverordnung fallen, sind deren Anforderungen wie bspw. Bestuhlungspläne zu beachten.

Fliegende Bauten:

- Fliegende Bauten (z.B. Zelte, Bühnen, Buden, usw.) sind, sofern es sich nicht um unbedeutende fliegende Bauten im Sinne des § 69 Landesbauordnung handelt, mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn unter Vorlage des Prüfbuchs beim Bauamt-E-Mail: (Bauamt Sigmaringen) anzuzeigen und ggf. die Abnahme zu beantragen.
  Unbedeutende fliegende Bauten sind z.B.
  - Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten, bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m
  - erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, jeweils mit einer Grundfläche bis 75 m²

Dieses Hinweisblatt gibt lediglich einen Überblick über die wesentlichen Punkte die zu berücksichtigen sind, hieraus entsteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es ersetzt weder Gesetzestexte noch eine für den Einzelfall erforderliche Beurteilung.